

Allgemeine Einkaufsbedingungen der MÄC GEIZ Handelsgesellschaft mbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten der MÄC GEIZ Handelsgesellschaft mbH ("MÄC GEIZ") erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder kein ausdrücklicher Bezug auf diese Bedingungen genommen wird. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

§ 2 Vertragsabschluss

Rechtsverbindliche Aufträge müssen auf MÄC GEIZ Formularen erteilt sein. Lieferkonditionen, Liefermengen und Lieferzeitpunkt für die von dem Lieferanten zu liefernden Artikel werden jeweils in Einzelaufträgen zwischen MÄC GEIZ und dem Lieferanten festgelegt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Einzelaufträge diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf unser Verlangen eine Auftragsbestätigung zu erteilen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 3 Werktagen an, so kann MÄC GEIZ die Bestellung widerrufen. Vom Lieferanten vorgenommene Änderungen und Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Nach Aufforderung sind MÄC GEIZ unentgeltlich Muster, Farb-, Qualitätsproben und digitale Farbfotos (300 dpi) zur Verfügung zu stellen. Angebote auf abweichenden Formularen, insbesondere Lieferantenformularen sind unverbindlich, es sei denn, es erfolgt eine ausdrückliche schriftliche Erklärung von MÄC GEIZ zur Annahme eines solchen Angebotes.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Ausschluss der Abtretung

1. Wir erwarten eine gesetzeskonforme Rechnungslegung auf Basis der vereinbarten Preise und Konditionen. Bei einer wesentlichen Störung sind wir berechtigt einen Kostenausgleich zu fordern.
2. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, schließt der vereinbarte Preis die Registrierungs-/ Lizenzierungsgebühren nach VerpackG ein. Der Preis schließt auch die Entsorgungsgebühren/-kosten nach ElektroG und BattG ein. Ein gesonderter Ausweis auf der Rechnung wird nicht akzeptiert.
4. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, bezahlen wir den Kaufpreis nach Lieferung der Ware und Erhalt (Posteingang) der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 60 Tagen netto durch Scheck oder Überweisung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Bei Zahlung innerhalb von 55 Tagen ziehen wir vom Rechnungsbetrag ein Skonto von 3% ab.

5. Je Bestellauftrag ist eine Rechnung zu erstellen. Sammelrechnungen werden ausschließlich in Absprache mit dem Einkauf akzeptiert.
6. Auf allen Rechnungen des Lieferanten sind in Maschinenschrift anzugeben:
 - a. **MÄC GEIZ Bestellnummer**
 - b. Name & Anschrift des leistenden Unternehmens
 - c. Name & Anschrift des Leistungsempfängers
 - d. Termin der Lieferung oder Leistung
 - e. Menge und Bezeichnung der gelieferten Produkte
 - f. Einzelpreis je Mengeneinheit
 - g. Die ggf. nach Steuersätzen aufgeschlüsselten Netto-Beträge
 - h. Die jeweils darauf entfallenden Steuer-Beträge
 - i. Im Falle einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese
 - j. Gewährte Rabatte (Artikelgenau)
 - k. Ausstellungsdatum (= Rechnungsdatum)
 - l. Eine einmalig vergebene Rechnungsnummer
 - m. Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Ausstellers

Fehlen diese Angaben ganz oder teilweise, ist MÄC GEIZ berechtigt, die Rechnung mit Aufforderung zur Vervollständigung an den Lieferanten zurückzusenden. Unterlässt der Lieferant die vorgenannten Angaben, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung der Rechnung und Anweisung der rechnungsbegleitenden Zahlung nicht von MÄC GEIZ zu vertreten. Die 30-tägige Frist für Skontoabzug beginnt erst an dem Tage, an dem alle von uns geforderten Angaben vorliegen.

7. Rechnungen, auf denen andere Mengen, als vom Lager der MÄC GEIZ quittiert, angegeben sind, müssen vor Bearbeitung und Begleichung berichtigt werden.
8. Bei Auslandszahlungen gehen die lieferantenseitigen Bankgebühren zu Lasten des Lieferanten.
9. Vom Lieferanten zu fertigende Muster oder Gegenmuster sind als notwendiger Teil dessen Angebotes nicht gesondert berechenbar; Muster und Gegenmuster gehen als Kontrollmittel in das Eigentum von MÄC GEIZ über. Vom Lieferanten zu fertigende Muster sind MÄC GEIZ frachtfrei zu liefern. Soweit MÄC GEIZ Muster zu fertigen oder übergeben hat, liefert MÄC GEIZ diese ebenfalls frachtfrei an den Lieferanten.
10. Jegliche Abtretung von Forderungen des Lieferanten wird hiermit ausgeschlossen.

§ 4 Liefertermine – Lieferverzug - Höhere Gewalt

1. Der vereinbarte Liefertermin ist bindend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Der Lieferant wird MÄC GEIZ unverzüglich schriftlich über Grund und voraussichtliche Dauer einer Verzögerung in Kenntnis setzen, sobald erkennbar wird, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann.
2. Mit Überschreiten des Liefertermins tritt Verzug ein, es sei denn, der Lieferant hat die Überschreitung nicht zu vertreten.
3. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfristen, sofern es sich nicht um vereinbarte Fixtermine handelt, setzt MÄC GEIZ dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Leistet der Lieferant auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, ist MÄC GEIZ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu fordern.
4. Bei vom Lieferanten verschuldeter Nichteinhaltung von vereinbarten Fixterminen kann MÄC GEIZ ohne Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
5. Wird von den Lieferanten früher als vereinbart angeliefert, ist MÄC GEIZ berechtigt ein Lagergeld in Höhe von 15,00 € pro Palette und Tag zu erheben und bei der Regulierung der Rechnung in Abzug zu bringen oder – nach Wahl von MÄC GEIZ– die Annahme der Ware zu verweigern. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis offen, dass Lagerkosten in dieser Höhe nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, mit der Folge einer entsprechenden Reduktion des Lagergelds.
6. Bei (vom Lieferanten verschuldeten) Verzug, insbesondere bei Aktionsware, und/oder nicht mustergetreuer und/oder abweichender Qualitätsspezifikation und/oder nicht gesetzeskonformer und/oder unvollständiger Lieferung, ist MÄC GEIZ unabhängig von § 4 Abs. 3 und 4 berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Bestellwertes der betreffenden Menge (ohne USt.) je angefangener Woche geltend zu machen, insgesamt jedoch nicht mehr als 20 % des Bestellwertes der Fehlmenge. MÄC GEIZ ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen, sofern noch Interesse an der Lieferung der Ware besteht. Nach fruchtlosem Ablauf einer von MÄC GEIZ dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist hat MÄC GEIZ statt der Erfüllung das Recht zum Rücktritt vom Kaufvertrag, im Falle der Nichteinhaltung von vereinbarten Fixterminen ohne Nachfristsetzung. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, zum Beispiel der Ersatz von bereits getätigten Werbeaufwendungen, bleiben vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die vorgenannte Vertragsstrafenpauschale entsprechend.
7. MÄC GEIZ verpflichtet sich, den Vorbehalt der Vertragsstrafe innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme oder endgültiger Verweigerung der Annahme der Lieferung, zu erklären. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen der Pflichtverletzung bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet wird.
8. Bei mehrfach wiederholtem (vom Lieferanten verschuldetem) Lieferverzug in zeitlich kurzem Abstand zueinander kann MÄC GEIZ nach vorheriger erfolgloser Abmahnung des Lieferanten von den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten weiteren Kaufverträgen mit dem Lieferanten zurücktreten.
9. Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, sie werden von MÄC GEIZ ausdrücklich akzeptiert.
10. Bei Minderlieferungen, d.h. Lieferungen von weniger als der vertraglich festgelegten Liefermenge, ist MÄC GEIZ, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist und nach eigener Wahl, zu Deckungskäufen hinsichtlich der Fehlmenge berechtigt, sofern dies dem Lieferanten nach den Umständen des Einzelfalls zumutbar ist, der Deckungskauf diesem mit der Nachfristsetzung angedroht wurde und der Lieferant vor dem Deckungskauf von der MÄC GEIZ entsprechend unterrichtet wird. Ansprüche nach § 4 Abs. 6 bleiben unberührt. Soweit MÄC GEIZ von diesem Recht keinen Gebrauch macht, stehen MÄC GEIZ die gesetzlichen Rechte wegen der Minderlieferung ungekürzt zu. Bei vereinbarten Fixgeschäften ist die Nachfristsetzung entbehrlich.
11. Überlieferungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert. Kommt es dennoch zu vom Lieferanten zu vertretenden Überlieferungen, ist MÄC GEIZ berechtigt, diese einzubehalten, ohne hierfür eine Vergütung an den Lieferanten zu leisten oder – nach Wahl von MÄC GEIZ– die Mehrmengen an den Lieferanten zurückzusenden, wobei die Kosten der Rücksendung und der hierbei anfallenden Handlingskosten in Höhe von 3 % des Bestellwertes der Mehrmenge in Rechnung gestellt bzw. von der Rechnung des Lieferanten in Abzug gebracht werden.
12. Mit Übergabe (Wareneingang) erwirbt MÄC GEIZ unmittelbar Eigentum an der gelieferten Ware. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

§ 5 Gefahrenübergang - Anlieferung – Verpackung der Ware

1. Die Gefahr geht bei DDP (Delivered Duty Paid)-Aufträgen (frei Haus) mit Passage der Laderampe an der Empfangsstelle und Gegenzeichnung des Lieferscheins auf MÄC GEIZ über. Bei FOB (Free On Board)-Aufträgen erfolgt der Gefahrübergang bei Passage der Schiffsreling des von MÄC GEIZ genannten Seefrachtspediteurs.
2. Die Anlieferung und Verpackung der Ware bestimmt sich nach dem MTH Retail Group Logistik-Handbuch, auf welches insgesamt Bezug genommen wird.

Missachtet der Lieferant das MTH Retail Group Logistik-Handbuch oder erfüllt er seine Verpflichtungen zur Entladung nicht, so stehen MÄC GEIZ die gesetzlichen Ansprüche zu. Durch Missachtung der Vorgaben anfallender Arbeitsaufwand wird mit 23,00 € zzgl. MwSt. pro angefangener Stunde und Mitarbeiter berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unbenommen. Dem Lieferanten bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, mit der Folge einer entsprechenden Reduktion der Vergütung des Arbeitsaufwands von MÄC GEIZ.

§ 6 Qualitätsstandards

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferten Waren den geltenden nationalen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und den Bestimmungen des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) entsprechen. Er garantiert darüber hinaus, dass die von ihm gelieferte Ware keine Bestandteile und/oder Stoffe enthält, die in Deutschland nicht verkehrsfähig sind und/oder gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte überschreiten und/oder nicht dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen. Die Empfehlungen des Bundesinstituts für Risikobewertung sind bindend. Des Weiteren sind die jeweils einschlägigen, gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen einzuhalten sowie die besonderen, vertraglich vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen, entsprechend dem evtl. bereit gestellten Merkblatt.
2. Der Lieferant untersucht die von ihm gelieferten und ggf. hergestellten Waren vor der Auslieferung auf Einhaltung der für diese geltenden gesetzlichen Vorschriften und steht hierfür ein.
3. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR verpflichtet sich betreffend der an MÄC GEIZ gelieferten Waren inklusive Verpackungen, die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006) einzuhalten. Er versichert insbesondere, dass die gelieferten Waren/Erzeugnisse und deren Verpackungen keine Stoffe der jeweils aktuellen Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs.1 der Verordnung in einer Menge über 0,1 % Massenprozent (SVHC-Stoffe) enthalten.
4. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR stellt sicher, dass, wenn in von ihm gelieferten Waren/Erzeugnissen oder deren Verpackungen unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe enthalten sind, diese entsprechend der REACH-Verordnung registriert sind. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche an MÄC GEIZ gelieferte Stoffe selbst oder von Vorlieferanten (vor)registrieren zu lassen, sofern ihn Registrierungs-pflichten nach der REACH-Verordnung treffen. Ist der Lieferant nach der REACH-Verordnung selbst nicht registrierungs-pflichtig, verpflichtet er seine Vorlieferanten zur Einhaltung ihrer Pflichten nach der REACH-Verordnung. Eine vom Lieferanten oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Registrierung betreffend der gelieferten Waren ist MÄC GEIZ auf Anforderung schriftlich nachzuweisen.
5. Der Lieferant mit Firmensitz im EWR verpflichtet sich, sämtliche aufgrund der REACH-Verordnung erforderlichen Informationen und Dokumentationen (insbesondere nach Art. 31 ff. der REACH-Verordnung) innerhalb der in der REACH-Verordnung vorgesehenen Fristen an MÄC GEIZ zu übermitteln bzw. die Informationen seines Vorlieferanten unverzüglich an MÄC GEIZ weiterzuleiten.
6. Wird MÄC GEIZ wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist MÄC GEIZ berechtigt, von dem dies verschuldenden Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein Lieferant die nach Absatz 5 erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellt.
7. Die vorgenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungs-pflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz in der Schweiz oder außerhalb des EWR hat.

8. Er muss MÄC GEIZ insbesondere darüber informieren, wenn in den gelieferten Waren/Erzeugnissen und deren Verpackungen ein SVHC-Stoff in einer Menge über 0,1 Massenprozent enthalten ist, oder unter die REACH-Verordnung fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.
9. Damit MÄC GEIZ eine mögliche Registrierungspflicht für Stoffe in importierten Waren überprüfen kann, stellt der Lieferant, der seinen Sitz in der Schweiz oder außerhalb des EWR hat, Informationen zu den in den Waren enthaltenen Stoffen sowie zum Gehalt dieser Stoffe in den betreffenden Waren zur Verfügung. Diese Informationspflicht gilt für Waren, die als Stoffe, Zubereitungen und/oder Erzeugnisse, aus denen Stoffe (beabsichtigt) freigesetzt werden, angesehen werden. Soweit zutreffend, teilt der Lieferant MÄC GEIZ auch solche Informationen mit, die für die Registrierung erforderlich sind. Im Gegenzug sichert MÄC GEIZ zu, dass diese Informationen nur zur Erfüllung der REACH-Verpflichtungen verwendet werden. Werden die genannten Informationen auch auf Nachfrage nicht vom Lieferanten zur Verfügung gestellt, behält sich MÄC GEIZ vor, nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Frist die erforderlichen Informationen durch Analysen selbst zu ermitteln. Die erforderlichen Kosten werden dem Lieferanten auferlegt.
10. Der Lieferant wird MÄC GEIZ von allen behördlichen Beanstandungen sowie Beanstandungen und Untersuchungen der Stiftung Warentest und Öko-Test, die ihm in Bezug auf die gelieferten Artikel bekannt werden, unverzüglich in Kenntnis setzen.
11. MÄC GEIZ behält sich vor, die gelieferte Ware stichprobenartig, hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie vereinbarten Qualitätsmindestanforderungen, von einem unabhängigen, akkreditierten Labor prüfen zu lassen. Die Untersuchungskosten stellt MÄC GEIZ dem Lieferanten im Falle eines schuldhaften Verstoßes in Rechnung.

§ 7 Mängel

1. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware und die vereinbarten besonderen Produktspezifikationen sind einzuhalten. Abweichungen sind nur nach der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MÄC GEIZ zulässig.
2. MÄC GEIZ ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; Mängelrügen gelten als rechtzeitig gestellt, wenn diese innerhalb von drei Werktagen nach Wareneingang geltend gemacht werden. Bei leicht verderblicher Ware (z.B. Obst und Gemüse, Molkerei- und Frischeprodukte) beträgt die angemessene Frist mindestens einen Werktag. Verborgene Mängel können innerhalb von drei Werktagen nach Aufdeckung der Mängel gerügt werden. Ist die Ware bereits beim Endverbraucher, ist die Rügefrist gewahrt, wenn dieser rechtzeitig rügt und MÄC GEIZ die bei MÄC GEIZ eingegangene Rüge unverzüglich an den Lieferanten weiterleitet.
3. Waren sind auch als mangelhaft anzusehen, wenn sie bezüglich Beschaffenheit, Verpackung oder Kennzeichnung nicht mit den jeweils gültigen rechtlichen Bestimmungen übereinstimmen oder sie von der Bemusterung abweichen. § 434 BGB bleibt unberührt. MÄC GEIZ ist berechtigt, die Annahme einer gesamten Lieferung abzulehnen, wenn Stichproben einer Sendung Mängel aufweisen.

Für zurückgewiesene Ware ist MÄC GEIZ ein bereits gezahlter Kaufpreis unverzüglich zu erstatten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben vorbehalten.

4. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen MÄC GEIZ ungekürzt zu; unabhängig davon ist MÄC GEIZ berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl von MÄC GEIZ Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. MÄC GEIZ ist außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen hierzu berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche bei MÄC GEIZ noch verbliebenen Waren auf seine Kosten zurückzunehmen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
5. MÄC GEIZ ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit vorliegt. Eine besondere Eilbedürftigkeit liegt nur in Fällen vor, in denen es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Lieferanten von dem Mangel und dem im Verhältnis zur Gewährleistungspflicht des Lieferanten besonders hohen drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine wenn auch kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. Nimmt MÄC GEIZ die Mangelbeseitigung selbst vor, so ist MÄC GEIZ berechtigt die entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,15 € je Stück der betroffenen Liefermenge bei der Regulierung der Rechnung in Abzug zu bringen.
6. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich 36 Monate, gerechnet vom Tage des Wareneinganges bei uns. § 479 BGB bleibt unberührt.
7. Bei einem Kauf nach Muster oder nach Probe sind die Eigenschaften des Musters oder der Probe als vom Lieferanten zugesichert anzusehen.
8. MÄC GEIZ ist berechtigt, Lieferanten die durch die Abwicklung von Mängelrügen/ Gewährleistungsansprüchen entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen. Bei Rücktritt ist der Lieferant verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zurückzunehmen. Nimmt der Lieferant die Ware in von ihm zu vertretender Weise nicht innerhalb nach den Umständen angemessener Frist zurück, ist MÄC GEIZ zur Vernichtung und Entsorgung der Ware auf Kosten des Lieferanten berechtigt. Die Vernichtung und Entsorgung der Ware ist dem Lieferanten mit angemessenem zeitlichem Vorlauf anzudrohen.

§ 8 Rücktritt

1. Für den Fall einer Stornierung, eines Rücktritts vom Vertrag oder eines Nichtzustandekommens oder Entfallens des Vertrages aus einem sonstigen Grunde, vereinbaren die Parteien Folgendes:

Der Lieferant verpflichtet sich, die betreffenden Waren einschließlich deren Verpackung sorgfältig hinsichtlich Hinweise auf MÄC GEIZ oder deren Marken (z.B. Hang-Tags, Mainlabel, Carelabel, Verpackungen wie z.B. Flaps o.ä.) zu untersuchen und jeden evtl. vorhandenen Hinweis auf MÄC GEIZ oder deren Marken vollständig zu entfernen oder im Falle der Unmöglichkeit des Entfernens den Hinweis komplett unkenntlich und unleserlich zu machen. Für jeden Einzelfall der schuldhaften Zuwiderhandlung und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs wird eine von MÄC GEIZ nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zur Zahlung fällig, welche nach den

Umständen des Einzelfalls, insbesondere des Gewichts der Pflichtverletzung, angemessen sein muss.

Soweit in den vorbenannten Fällen des Rücktritts vom Vertrag, der Stornierung etc. aufgrund des Vorhandenseins eines Hinweises auf MÄC GEIZ oder ihrer Marken MÄC GEIZ von Dritten in Anspruch genommen werden könnte bzw. wird, stellt der Lieferant MÄC GEIZ von solchen Ansprüchen einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung frei.

Die Vertragsstrafenzahlung ist auf einen möglichen Schadensersatzanspruch von MÄC GEIZ wegen der Verletzung der vorstehenden Pflicht zur Entfernung bzw. Unkenntlichmachung des Hinweises anzurechnen. MÄC GEIZ bleibt es allerdings vorbehalten, nach Nachweis einen weitergehenden Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

§ 9 Zusicherung des Lieferanten

1. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, sofern er Hersteller bzw. Vertreter gemäß § 3 VerpackG ist, dass die von ihm eingesetzten Verkaufsverpackungen bei einem oder mehreren genehmigten System(en) nach § 7 VerpackG beteiligt sind und weist dies MÄC GEIZ schriftlich nach, es sei denn, MÄC GEIZ erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
2. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, dass er sich an einem Rücknahmesystem gemäß § 6 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) beteiligt oder ein herstellereigenes Rücknahmesystem gemäß § 7 BattG betreibt und die vom ihm eingesetzten Gerätebatterien und Akkumulatoren über die benannten Rücknahmesysteme lizenziert. Dies ist MÄC GEIZ schriftlich nachzuweisen, es sei denn, MÄC GEIZ erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
3. Der Lieferant mit Firmensitz im Gebiet der Europäischen Union gewährleistet, dass er seiner Verpflichtung einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten unter Einhaltung der jeweils gültigen Rechtsbestimmung, insbesondere des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) nachkommt. Dies ist MÄC GEIZ schriftlich unter Nennung der Registrierungsnummer bei der Stiftung elektroaltgeräte-register nachzuweisen, es sei denn, MÄC GEIZ erklärt, die Lizenzierung selbst vornehmen zu wollen.
4. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware keiner Vertriebsbindung unterliegt und für das mitgeteilte Verkaufsland produziert wurde, dass sie Originalware ist und dass MÄC GEIZ keine Rechte Dritter wie gewerbliche Schutzrechte, Marken- und Urheberrechte verletzt, wenn MÄC GEIZ die Ware in der Bundesrepublik Deutschland in den Verkehr bringt. Zudem gewährleistet der Lieferant, dass er bzw. sein Vorlieferant sämtliche Vergütungen gem. nationaler Bestimmungen für von ihm gelieferte Geräte und/oder Medien, welche dem Anfertigen oder Speichern von Vervielfältigen dienen, abführt. Sofern der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant MÄC GEIZ von allen daraus resultierenden Ansprüchen Dritter sowie etwaigen angemessenen Rechtsverteidigungskosten freizustellen.

5. Der Lieferant sichert zu, dass, sofern er MÄC GEIZ Bild- und Werbematerialien zur Vermarktung seiner Ware zur Verfügung stellt, MÄC GEIZ über diese Bild- und Werbematerialien frei verfügen kann und hierdurch keine Rechte Dritter verletzt werden.
6. Der Lieferant verpflichtet sich, MÄC GEIZ von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten gegenüber MÄC GEIZ ergeben.
7. Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware mit einer GTIN (Global Trade Item Number, bisher EAN) versehen ist, die von Automaten wie z.B. Scannerkassen gelesen werden kann. Die GTIN muss auf jeder Verkaufsverpackung (sofern diese in kleinere Verkaufseinheiten teilbar ist, auch auf jedem Einzelstück) und auch auf der nächst größeren Umverpackung (separate GTIN) maschinenlesbar außen angebracht sein; andernfalls gilt die Ware als mangelhaft.
8. Der Lieferant haftet nur für eine schuldhafte Verletzung der vorgenannten Zusicherungen.

§ 10 Produkthaftung – Produzentenhaftung – Versicherung

1. Wird MÄC GEIZ wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant MÄC GEIZ von der aus dem Fehler resultierenden Produzentenhaftung bzw. Produkthaftung freizustellen, es sei denn, der Fehler ist vom Lieferanten nicht zu verantworten, MÄC GEIZ hat den Schaden ebenfalls zu vertreten oder der Lieferant kann nachweisen, dass der Fehler im Zeitpunkt des Gefahrübergangs weder vorhanden noch angelegt war. Im Falle einer Inanspruchnahme von MÄC GEIZ nach § 1 Abs. 1 S. 1 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) ist die vorgenannte Freistellungsverpflichtung des Lieferanten unabhängig von dessen Verschulden, sofern der Lieferant selbst dem Geschädigten gegenüber nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG zum Schadenersatz verpflichtet wäre. Der Lieferant stellt MÄC GEIZ darüber hinaus von sämtlichen Sachmängel-, Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüchen Dritter frei, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem vom Lieferanten gelieferten fehlerhaften Produkt stehen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von MÄC GEIZ den Nachweis einer von ihm abgeschlossenen erweiterten Produkthaftpflichtversicherung zu erbringen, die in angemessener Höhe zu den von ihm zu liefernden Waren steht, mindestens in Höhe von EUR 2,5 Mio. Auf Verlangen von MÄC GEIZ ist dieser Nachweis innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Verlangens zu übersenden.

§ 11 Krisenmanagement - Rückruf und öffentliche Warnung

1. Der Lieferant garantiert, dass er über ein funktionierendes Krisenmanagement verfügt, innerhalb dessen die Verantwortlichkeiten, der Informationsfluss sowie die Erreichbarkeiten außerhalb der Bürozeiten klar geregelt sind, um so einen reibungslosen Ablauf im Falle einer Krise zu gewährleisten.

Er hat gegenüber MÄC GEIZ für einen Krisenfall den zuständigen Ansprechpartner mit der laufend aktualisierten Telefonnummer, unter welcher dieser jederzeit erreichbar ist, zu benennen.

2. Bei Rückrufen von an MÄC GEIZ gelieferten Waren ist der Lieferant verpflichtet, umgehend den zuständigen Einkäufer schriftlich über den Rückruf, seinen Grund und die weitere Vorgehensweise zu informieren und

ihm alle relevanten Daten (z. B. exakte Angabe der Lieferorte der zurückzurufenden Waren, auch bei Strecke) mitzuteilen. Er hat sich durch Rückfragen zu vergewissern, dass der Rückruf zur Kenntnis gelangt ist. Der Lieferant ist darüber hinaus verpflichtet, nachgewiesene notwendige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von MÄC GEIZ durchgeführten Rückrufaktion oder Warnungen ergeben. Eine Rückrufaktion ist durchzuführen oder eine Warnung ist zu verbreiten, sofern die Rückrufaktion oder Warnung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen oder wegen Umständen erforderlich ist, die einen sorgfältigen Kaufmann zur Abwendung drohender – auch nicht vermögensrechtlicher – Schäden veranlassen. Bei Rückrufen durch den Lieferanten gilt die Erforderlichkeit als gegeben.

3. Die Maßnahmen aufgrund von Rückrufaktionen sind von dem Lieferanten nach Anordnung seitens MÄC GEIZ selbstverantwortlich durchzuführen.
4. Wird von Behörden eine Gesundheitsgefährdung durch die Ware oder ihre Verkehrsunfähigkeit substantiiert behauptet, so ist MÄC GEIZ berechtigt, vom Kaufvertrag für den Artikel zurückzutreten und bereits ausgelieferte Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzugeben. Gleiches gilt, wenn eine solche substantiierte Behauptung in der überregionalen Tagespresse, in Rundfunk oder Fernsehen aufgestellt wird.
5. Für jeden Warenrückruf, bei dem Ware zurückgeführt wird, schuldet der Lieferant MÄC GEIZ einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von EUR 50,00 pro MÄC GEIZ-Filiale, die von dem Rückruf betroffen ist; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Weist der Lieferant nach, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Pauschale entsprechend. MÄC GEIZ wird den Lieferanten, soweit er gezahlt hat, von Ansprüchen der vorgenannten Marktbetreiber aus diesem Grund freihalten.
6. Bei einer von Behörden veranlassten öffentlichen Rückrufaktion, die aus Produktmängeln der an MÄC GEIZ gelieferten Waren resultiert, schuldet der Lieferant MÄC GEIZ unter Anrechnung auf etwaige sonstige Schadenersatzansprüche in diesem Zusammenhang einen pauschalen Schadenersatz für den bei MÄC GEIZ eingetretenen Imageschaden in Höhe von € 50.000,00 (in Worten: fünfzigtausend Euro), es sei denn, die Rückrufaktion beruht nicht auf vom Lieferanten zu vertretenden Produktmängeln oder sonstigen von dem Lieferanten zu verantwortenden Umständen. Weist der Lieferant nach, dass in dem vorgenannten Zusammenhang kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, so ermäßigt sich die Schadenersatzpauschale entsprechend.

§ 12 Erfüllungsort – Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist für jede Lieferung der Sitz der Logistikzentren bzw. der im Ausnahmefall direkt angelieferten Filiale.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, der Sitz von MÄC GEIZ; MÄC GEIZ ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

§ 13 Grundsätze der Geschäftspolitik und Menschenrechte

1. Der Lieferant bestätigt, dass er den „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ und die darin enthaltenen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ aufmerksam gelesen hat. Der „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ kann über die MÄC GEIZ Homepage abgerufen werden und ist diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen als Annex beigefügt.
2. Der Lieferant erkennt die im „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik von MÄC GEIZ an und garantiert die Einhaltung dieser Grundsätze in seinem Geschäftsbereich. Dies gilt vor dem Hintergrund der Einbeziehung von MÄC GEIZ in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) insbesondere für die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, seine Zulieferer im Hinblick auf die Einhaltung der im „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ enthaltenen Erwartungen von MÄC GEIZ sorgfältig auszuwählen. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, nach Aufforderung durch MÄC GEIZ die im „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ enthaltenen Grundsätzen und Erwartungen von MÄC GEIZ gegenüber seinen Zulieferern angemessen zu adressieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung durch MÄC GEIZ durch angemessene vertragliche Regelungen die Sicherstellung der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ bei seinen Zulieferern sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch entlang deren Lieferkette zu gewährleisten. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Lieferant, die im „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ enthaltenen Grundsätze und Erwartungen von MÄC GEIZ nach Aufforderung durch MÄC GEIZ zum Inhalt der vertraglichen Regelung mit seinen Zulieferern zu machen und diese ebenfalls zu verpflichten, die Erwartungen von MÄC GEIZ einzuhalten.

4. Der Lieferant verpflichtet sich, ein Risikomanagement einzurichten und zu unterhalten sowie fortlaufend zu überprüfen, dass in seinem Geschäftsbereich den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ entsprochen sowie die im „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ enthaltenen Grundsätze eingehalten werden.
5. Der Lieferant verpflichtet sich zur Verankerung und Einhaltung der von MÄC GEIZ verlangten und im „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ definierten Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich sowie nach Aufforderung durch MÄC GEIZ zu der Kommunikation dieser Menschenrechtsstrategie gegenüber seinen Zulieferern.

Der Lieferant erklärt sich mit einer Kontrolle der Einhaltung dieser Verpflichtung einverstanden. Dabei kann die Überprüfung der Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ bei dem Lieferanten durch eigene Kontrollen vor Ort, durch mit Audits beauftragte Dritte sowie durch die Inanspruchnahme anerkannter Zertifizierungs- oder Auditsysteme erfolgen.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung durch MÄC GEIZ Schulungen und Weiterbildungen über die in dieser Vereinbarung vertraglich getroffenen

Zusicherungen zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ und über diese Erwartungen selbst bei seinen Beschäftigten, Organen und Geschäftsführern bzw. Vorstand unter Beachtung der nachstehenden Vorgaben durchzuführen. Die Schulungen und Weiterbildungen haben in regelmäßigen Abständen bzw. anlassbezogen zu erfolgen. Ein solcher Anlass liegt beispielsweise vor bei Änderung der in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen, bei der Einstellung eines neuen Mitarbeiters oder bei einer Aufforderung zur Schulungsdurchführung durch MÄC GEIZ.

MÄC GEIZ ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in den Geschäftsräumen des Lieferanten für dessen Beschäftigte Schulungen zu den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich für diesen Fall, eine Teilnahme seiner Beschäftigten an diesen Schulungen auf seine eigenen Kosten zu ermöglichen. Der Lieferant verpflichtet sich, die Durchführung der Schulungen und Weiterbildungen zu dokumentieren, diese Dokumentation aufzubewahren und sie nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert an MÄC GEIZ zur Verfügung zu stellen.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, an der vom LkSG geforderten Risikoanalyse unter Anwendung der jeweils durch MÄC GEIZ gewählten Art der Informationsbeschaffung mitzuwirken. Dazu gehört insbesondere, Fragen von MÄC GEIZ zu beantworten, Befragungen der Beschäftigten und des Betriebsrats oder einer anderen Mitarbeitervertretung des Lieferanten unmittelbar durch MÄC GEIZ oder durch von MÄC GEIZ beauftragte Dritte und in Abwesenheit des Lieferanten oder von ihm beauftragter Personen zu ermöglichen sowie Audits zur Feststellung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder entsprechender Pflichtverletzungen zu ermöglichen. Der Lieferant sichert MÄC GEIZ zu, dass die Teilnahme an solchen Befragungen für die befragte Person nicht mit Nachteilen verbunden sein wird.
8. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass den menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ oder den sonstigen im „Code of Conduct für unsere Lieferanten“ enthaltenen Vorgaben in seinem eigenen Geschäftsbereich nicht entsprochen wird, hat der Lieferant MÄC GEIZ unverzüglich schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände zu benachrichtigen. In Abstimmung mit MÄC GEIZ hat der Lieferant unverzüglich sämtliche zur Vermeidung bzw. Beendigung der Zuwiderhandlung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
9. Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle der Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht diese Pflichtverletzung unverzüglich zu beenden. Soweit die Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, verpflichtet sich der Lieferant, das von MÄC GEIZ für diesen Fall erarbeitete Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung im Rahmen des im Konzept festgelegten Zeitplanes umzusetzen. Der Lieferant verpflichtet sich, in diesem Zusammenhang gemeinsam mit MÄC GEIZ einen Plan zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung zu erarbeiten und umzusetzen.

Kommt der Lieferant den im Konzept enthaltenen Anforderungen innerhalb des festgelegten Zeitplanes nicht nach, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des im laufenden und dem vorhergehenden Kalenderjahr mit MÄC GEIZ erzielten Umsatzes.

10. Der Lieferant verpflichtet sich, für den Fall, dass MÄC GEIZ tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener

Pflichten bei einem Zulieferer des Lieferanten möglich erscheinen lassen, bei der Veranlassung angemessener Präventionsmaßnahmen einschließlich der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung gegenüber dem Zulieferer des Lieferanten durch MÄC GEIZ mitzuwirken

Der Lieferant verpflichtet sich, nach Aufforderung durch MÄC GEIZ durch entsprechende vertragliche Regelungen mit seinen Zulieferern sicherzustellen, dass die angemessenen Präventionsmaßnahmen durch MÄC GEIZ bei seinen Zulieferern durchgeführt werden können.

11. MÄC GEIZ ist befugt, selbst oder durch Beauftragte nach vorheriger Absprache in den Geschäftsräumen des Lieferanten während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs Audits durchzuführen. Die Audits dienen dem Zweck, die Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen von MÄC GEIZ zu überprüfen. Dazu ist es MÄC GEIZ gestattet, Gespräche mit den Beschäftigten sowie dem Betriebsrat des Lieferanten in Abwesenheit des Lieferanten oder eines von ihm Beauftragten zu führen.
12. MÄC GEIZ ist berechtigt, für den Fall, dass MÄC GEIZ die Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung bei dem Lieferanten oder dessen Zulieferer feststellt, die Geschäftsbeziehungen zu dem Lieferanten während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen und Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht betrifft sämtliche mit dem Lieferanten geschlossenen Vereinbarungen und Verträge.
13. Der Lieferant erkennt an, dass die Gewährung, das Anbieten, die Annahme oder das Versprechen-Lassen von Geschenken, Zuwendungen oder sonstigen Vergünstigungen oder Vorteilen Mitarbeitern von MÄC GEIZ untersagt ist.
14. Sollte ein Lieferant oder ein Repräsentant des Lieferanten gegen die Bestimmungen in diesem § 13 verstoßen oder zu einem Verstoß beitragen, kann dies zu einer Beendigung der bestehenden Geschäftsbeziehung führen. Dies gilt bei Ziffer 13 unabhängig davon, ob die Vergünstigung oder der Vorteil tatsächlich angenommen wurde oder nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Für alle Geschäfte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, wie es bei Geschäften zwischen Inländern Anwendung findet.
2. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenverkauf findet keine Anwendung.
3. Es gelten ergänzend die Incoterms in der jeweiligen neuesten Fassung. Dabei gehen im Falle einer Kollision die individuellen Vereinbarungen und die Regeln des MTH Retail Group Logistik-Handbuchs sowie dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vor.
4. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Einkaufsbedingungen eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle von anfechtbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine

angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

5. Mündliche Nebenabreden zu diesen Einkaufsbedingungen sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen zwischen MÄC GEIZ und dem Lieferanten, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Eine Übermittlung per Telefax genügt dem Schriftformerfordernis.
6. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, soweit sie dies nicht an einer ordnungsgemäßen Erfüllung der mit der anderen Partei bestehenden Verträge hindert.

- ENDE